

# Gewerbeschule Durlach

## Informationsheft

für Schülerinnen und Schüler,  
Eltern, Ausbilderinnen und Ausbilder



Grötzinger Straße 83

76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 9498-0

Telefax: 0721 9498-200

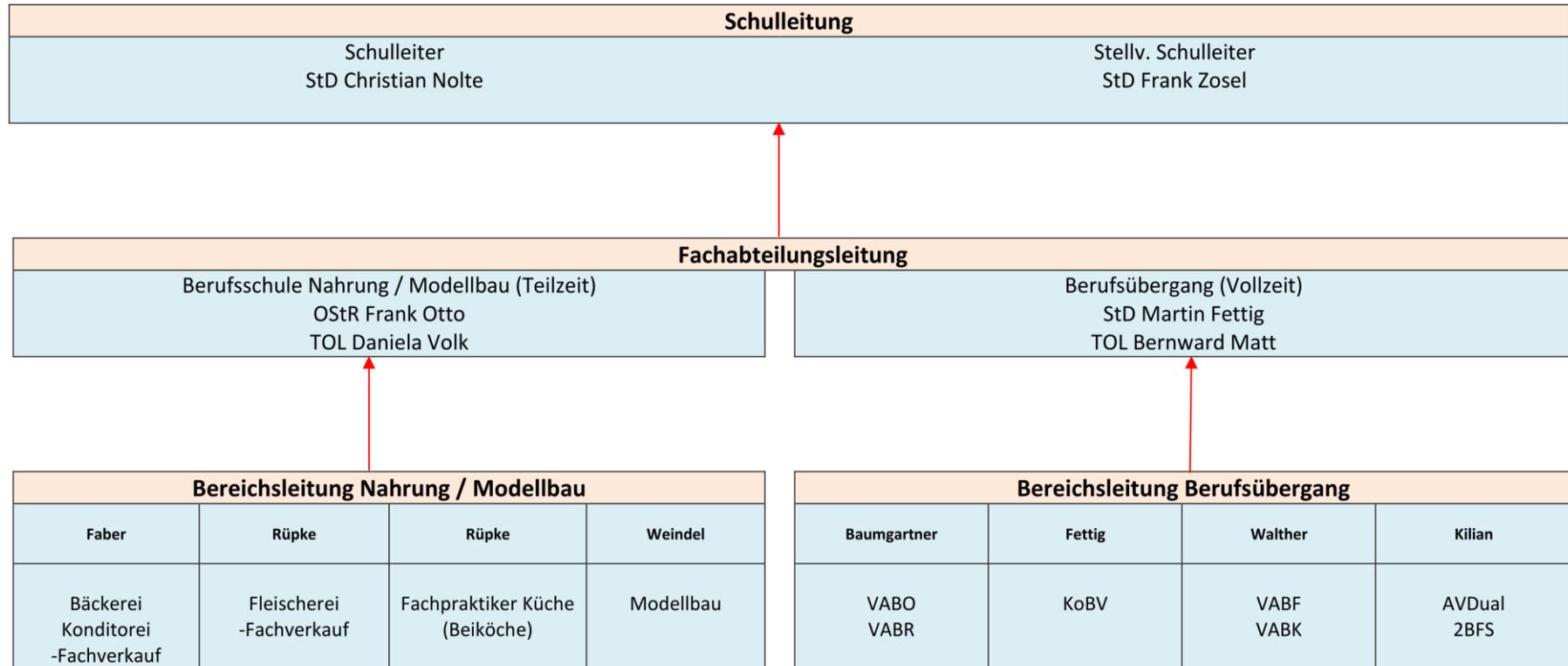
E-Mail: [gsd@gsd.karlsruhe.de](mailto:gsd@gsd.karlsruhe.de)

Internet: [www.gsd-karlsruhe.de](http://www.gsd-karlsruhe.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind meine Ansprechpartner.....	Seite 3
2. Vorwort des Schulleiters .....	Seite 4
3. Hinweise des Sekretariats .....	Seite 4
4. Auszug aus der Schulbesuchsverordnung .....	Seite 5
5. Auszug aus der Verordnung über Notenbildung .....	Seite 7
6. Das Leitbild unserer Schule.....	Seite 8
7. Individuelle Unterstützung an der Gewerbeschule Durlach und Sonderpädagogischer Dienst .....	Seite 9
8. Beratungslehrer Herr Mohr .....	Seite 10
9. Schulsozialarbeit und AVdual-Begleitung.....	Seite 11
10. SMV .....	Seite 12
11. Information: Hauptschulabschluss an der Berufsschule .....	Seite 13
12. Information: Realschulabschluss an der Berufsschule.....	Seite 13
13. Schulblöcke.....	Seite 13
14. Informationen über Unterrichtspläne und Vertretungspläne .....	Seite 14
15. Merkblatt: Infektionsschutzgesetz.....	Seite 15
16. Merkblatt: Werkstattordnung in Nahrungsräumen .....	Seite 17
17. Merkblatt: Werkstattordnung in Metall- und Holzwerkstätten .....	Seite 18
18. Merkblatt: Nutzungsordnung für die Computerräume .....	Seite 19
19. Feedback-Kultur an der Gewerbeschule Durlach .....	Seite 20
20. Wichtige Informationen .....	Seite 21
22. Vordruck Abwesenheitsmeldung.....	Seite 22

# 1. Wer sind meine Ansprechpartner





## Zeugnisabschriften

Zeugnisabschriften werden für den Fall erstellt, dass ein Originalzeugnis beispielsweise nicht mehr auffindbar ist. Solche Abschriften sind also nicht zu verwechseln mit Zeugniskopien (beglaubigt oder nicht beglaubigt). Die Erstellung von Zeugnisabschriften ist auch wesentlich zeitaufwändiger als die Fertigung von Zeugniskopien. Dafür sind deshalb auch höhere Verwaltungsgebühren zu entrichten. Im Einzelnen sind dies:

- Zeugniskopien bei der Ausgabe des Abschlusszeugnisses kostenfrei
- Beglaubigte Zeugniskopie 3,00 €
- Zeugnisabschrift 10,00 €
- Zeugnisneuausstellung 50,00 €

Auf die Höhe der Gebühren hat die Schule keinen Einfluss. Sie wird vom Schulträger festgelegt. Die Gebühr für eine Zeugnisneuausstellung ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

*Landesoberkasse Baden-Württemberg  
IBAN: DE 02 6005 0101 7495 5301 02  
Referenz: 151 129 000 1925-Ref.71 RPK*

## 4. Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

### 4.1 Teilnahmepflicht (§1)

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schülern Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiterinnen und Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schülern diesen Verpflichtungen Folge leisten. Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schülerinnen und Schülern ohne triftigen Grund von verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen fernbleibt.

### Triftige Gründe können sein:

- a) Verhinderung der Teilnahme aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall)
- b) Befreiung vom Unterricht im Voraus
- c) Beurlaubung vom Unterricht im Voraus

Lehrkräfte und Schulleitung überwachen die Erfüllung der Schulpflicht.

## Entschuldigungspflicht

Bei Fehlen aus zwingenden Gründen:

Unverzügliche Verständigung der Schule; d.h. spätestens zur zweiten Unterrichtsstunde (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich) unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer. Eine schriftliche Entschuldigung wird an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nachgereicht.

Prüfungstage können nur durch Attest am gleichen Tag entschuldigt werden bei fernmündlicher Entschuldigung: Nachreichen der schriftlichen Mitteilung binnen 2 Tagen.

### 4.2 Verhinderung der Teilnahme (§2)

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schülerinnen und Schülern für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

### 4.3 Zuspätkommen

Bei Zuspätkommen ohne glaubhafte Entschuldigung kann ein Nachholen des versäumten Unterrichts angeordnet werden.

## **4.4 Häufige Fehlzeiten in der Fachpraxis**

Bei häufigem Fehlen in der praktischen Ausbildung an Werkzeugen und Maschinen kann eine Schülerin oder ein Schüler unter Umständen aus Sicherheitsgründen nicht zur Prüfung zugelassen werden.

## **5. Auszug aus der Verordnung über Notenbildung**

### **5.1 Feststellung von erbrachten Leistungen (§7)**

Die Fachlehrkraft hat zu Beginn ihres Unterrichts bekanntzugeben, wie die verschiedenen Leistungen (schriftliche, mündliche, praktische) bei der Notenbildung gewichtet werden (sog. Transparenzlerlass).

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

### **5.2 Klassenarbeiten (§8)**

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist.

Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Für mündliche bzw. praktische Leistungen gelten obige Ausführungen entsprechend!

## 6. Das Leitbild unserer Schule

Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der sich alle gegenseitig respektieren und unterstützen. Wichtig ist uns der umsichtige Umgang mit allen uns zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Gemeint sind damit nicht nur Lehrmittel und Schulgebäude, sondern auch unsere Umwelt, unser Umgang mit uns selbst und unserer Gesundheit.

Die Gewerbeschule Durlach als Teil und Spiegel der Gesellschaft entwickelt zeitgemäße und bedarfsgerechte schulische Angebote.

Als Dienstleistungsunternehmen sorgt sie dafür, dass sie von der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen wird.

Ziel unseres Unterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, selbstständig und eigenverantwortlich in beruflichen und privaten Lebenssituationen zu handeln. Voraussetzung für erfolgreichen Unterricht ist der gegenseitige Respekt. Die Vermittlung sozialer Kompetenzen ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir fördern die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der verantwortlichen Ausbilder bei der Erfüllung unseres erzieherischen Auftrags.

Wir vertreten unsere Schule selbstbewusst. Dazu gehört die offene Kommunikation aller am Schulleben Beteiligten: Wir streben an, dass Schülerinnen, Schüler und ihre Erziehungsberechtigten, Lehrbetriebe und andere Partner in der beruflichen Ausbildung ebenso wie das Kollegium und sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrlich und vertrauensvoll miteinander umgehen.

Die Schulleitung lebt einen offenen Kommunikationsstil vor und fördert, dass Entscheidungen an der Gewerbeschule Durlach unter Mitwirkung aller Beteiligten getroffen werden.

Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer in Teams gewährleistet den Austausch von Informationen innerhalb der jeweiligen Fachgruppen. Regelmäßige Zusammenarbeit mit der SMV, persönliche Kontakte mit den Ausbildungspartnern, Erziehungsberechtigten und der interessierten Öffentlichkeit sind uns ein besonderes Anliegen.

Wir sichern die Qualität durch Einhaltung von Standards, Arbeit im Team, kollegiale Zusammenarbeit, Feedback und regelmäßige Fortbildung.



## 7. Individuelle Unterstützung an der Gewerbeschule Durlach und Sonderpädagogischer Dienst

### Individuelle Unterstützung an der Berufsschule

Schülerinnen und Schülern der Berufsschulklassen können an der GSD individuelle Unterstützung erhalten, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu steigern.

Die Unterstützung und Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht Lernprobleme haben und bezieht sich auf fachliche Inhalte und personale sowie soziale Kompetenzen.

Die Förderung findet einzeln oder in kleinen Gruppen statt und kann in Absprache parallel oder zusätzlich zum Unterricht stattfinden.

Bei Fragen zu INDUS wenden Sie sich an Ihre Klassenlehrerin oder Ihren Klassenlehrer beziehungsweise die Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

### Sonderpädagogischer Dienst

Freiwilligkeit – Vertraulichkeit – Kooperation

Beratung und Unterstützung von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern:

- bei der Organisation von Förderangeboten im Rahmen von INDUS (Individuelle Unterstützung an der Berufsschule)
- bei der Vermittlung außerschulischer Unterstützungsangebote
- bei Fragen zum Thema Behinderung und chronische Erkrankung
- bei Fragen zum Thema Nachteilsausgleich
- bei Diagnostik und Förderplanung

### Ansprechpartnerinnen:

*Katarina Hottmann*

[hottmann@gsd.karlsruhe.de](mailto:hottmann@gsd.karlsruhe.de)

*Viktoria von Au*

[vonau@gsd.karlsruhe.de](mailto:vonau@gsd.karlsruhe.de)

## 8. Beratungslehrer Herr Mohr

Mein Name ist Andreas Mohr und ich bin Beratungslehrer an unserer Schule. Hier möchte ich mich, meine Aufgaben und meine Schwerpunktarbeit vorstellen. Die Bildungsberatung an der Schule, ihre Ziele und Grundsätze sind im Schulgesetz verankert.

Beratung ist ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und ist zunächst Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers. Die Komplexität von individuellen Verhaltensstörungen, Auffälligkeiten, Fehlentwicklungen sowie Schullaufbahnfragen erfordern immer häufiger qualifizierte Berater.

Der Beratungslehrer wird durch das Regierungspräsidium bestellt.



### **Aufgaben und Schwerpunkte:**

- Information und Beratung über geeignete Bildungsgänge
- Informationsmaterial für Ratsuchende bereitstellen
- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Beratung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit entwicklungsbedingten, persönlichen oder familiären Problemen
- Vermittlung von Hilfe bei Drogenproblemen

### **Methoden:**

- Die wichtigste Methode der Beratung ist das persönliche Gespräch
- Untersuchungs- und Testverfahren dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese in dem vom Kultusministerium aufgestellten „Testkatalog“ aufgeführt sind

### **Vertraulichkeit:**

- Alle Beratungen sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht
- Tests werden unter Ausschluss Dritter durchgeführt

### **Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen:**

- Enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit
- Vernetzung mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Kontakte mit Erziehungsberatungsstellen, Berufsberatung, Drogenberatungsstellen

**Kontakt:**       mohr@gsd.karlsruhe.de  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

## 9. Schulsozialarbeit Frau Schneider

Zur Beratung und Unterstützung ist an der Gewerbeschule Durlach eine vor Ort Beratung insbesondere für Schülerinnen, Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer eingerichtet.

Das Angebot der Schulsozialarbeit ist kostenlos und direkt erreichbar.



### **Aufgaben und Angebote des Jugendsozialarbeiters:**

- Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Berufsübergangsbereich
- Beratung und Einzelfallhilfe sowie sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Bearbeitung individueller Problemlagen durch Beratung und Vermittlung an Fachdienste
- gemeinsame Bearbeitung von Problemfeldern, wie z.B. Konfliktschlichtung, Suchtproblematiken u.a., mit Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern
- Finden von Praktikumsplätzen und Begleitung der Jugendlichen im Praktikum
- gezielte Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungsplätzen, Kontakte zu Arbeitgebern
- Kontakte und Netzwerkpflege zu ansässigen Institutionen und Organisationen
- Zusammenarbeit mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern
- Krisenintervention im Berufsschulbereich

Die Angebote der Schulsozialarbeit unterliegen der Schweigepflicht

Die Sozialarbeit an den beruflichen Schulen wird von der *Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH* (afka) koordiniert und ist eingebunden in das Karlsruher Gesamtkonzept Jugendberufshilfe.

**Kontakt:** schneider@gsd.karlsruhe.de oder jennifer.schneider@af-ka.de  
0721/9498-121

## AVdual-Begleitung Herr Mesca und Frau Jeckel

AVdual (duale Ausbildungsvorbereitung) ist ein neuer Bildungsgang an beruflichen Schulen, der Schülerinnen und Schülern dabei hilft, den passenden Ausbildungsplatz zu finden. Neben dem Unterricht wird eine berufliche Perspektive aufgezeigt, indem die Schülerinnen und Schüler in betreuten Betriebspraktika an Berufe herangeführt werden. Dadurch entsteht eine „Win-Win“-Situation für den jungen Menschen und für Betriebe, die auf der Suche nach den Fachkräften für morgen sind.

### **Aufgabenbereich der AVdual-Begleitung:**

- passende Praktikums-/Ausbildungsstelle mit den Schülerinnen und Schülern suchen und finden
- Interessensklärung durch Einzelgespräche
- Ansprechpartnerperson für Schülerinnen, Schüler, Eltern und Betriebe
- intensive Betreuung der Betriebspraktika
- Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- enge Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern

- Zielvereinbarungsgespräche
- individuelle Schuljahresplanung
- Kooperationsarbeit mit Betrieben
- sozialpädagogische Beratung

AVdual ist Teil eines Gesamtkonzeptes zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf in Baden-Württemberg, wird von der *Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH* koordiniert und vom Land und der Stadt Karlsruhe finanziert.

**Kontakt:** mesca@gsd.karlsruhe.de oder daniel.mesca@af-ka.de  
 jeckel@gsd.karlsruhe.de oder linda.jeckel@af-ka.de  
 0721/9498-122

## 10. SMV

Die Schülermitverantwortung (SMV) ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerinnen, Lehrern, Schüler-innen und Schülern. In jeder einzelnen Klasse werden Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt, welche wiederum Schüler-sprecherinnen und Schülersprecher wählen.

Die Schülervertretung hat das Recht auf Information seitens der Schulleitung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Sie übermittelt Wünsche und Anregungen der Schülerschaft an Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitung. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. der Weihnachtsaktion) oder die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

Die Möglichkeit zur Mitbestimmung an der Gewerbeschule Durlach ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung eines guten Schulklimas. Schülerinnen und Schüler haben mit der SMV eine Anlaufstelle, an die sie sich wenden können. Schülermitverantwortung bedeutet auch, Schülerinnen und Schüler tatsächlich in die Verantwortung zu nehmen. In einem harmonischen Miteinander aller am Schulbetrieb Beteiligten liegt eine große Chance. Ein gutes Schulklima wirkt sich auf jeden Einzelnen aus.



### ***Klassensprecherin und Klassensprecher***

Jede Klasse wählt in den ersten vier Wochen nach Schulbeginn einen Klassensprecher oder eine Klassensprecherin. Klassensprecherinnen und Klassensprecher haben die Aufgabe, Wünsche oder Kritik an die Lehrkräfte heranzutragen. Sie können bei Lehrer-Schüler-Konflikten helfen. Außerdem dienen sie als Bindeglied zwischen SMV (Schülermitverantwortung) und der Klasse. Sie wählen die Schülersprecherinnen und Schülersprecher und die Verbindungslehrkräfte. Wünsche der Klasse werden von ihnen in die Klassensprecherversammlung eingebracht. Sie informieren die Klasse, nehmen an Klassensprecherkonferenzen teil.

### ***Schülersprecherin und Schülersprecher***

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für ein Schuljahr gewählt. Sie

müssen selbst nicht Klassensprecherin oder Klassensprecher und auch nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Sie vertreten die Rechte der Schülerinnen und Schüler im Schulforum, gegenüber der Schulleitung und den Lehrenden.

**Kontakt:**       mohr@gsd.karlsruhe.de *und* baumgartner@gsd.karlsruhe.de

## **11. Information: Hauptschulabschluss an der Berufsschule**

Einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Bildungsstand können Sie wie folgt erreichen:

- erfolgreicher Abschluss einer Berufsschule (wenn mindestens die 8. Klasse einer allgemeinbildenden Schule besucht oder die Förderschule abgeschlossen wurde)
- Bestehen einer Zusatzprüfung im Berufsvorbereitungsjahr

Die Feststellung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes erfolgt durch eine Bestätigung, die vom Sekretariat der Gewerbeschule Durlach ausgestellt wird.

Dazu sind das Abschlusszeugnis der Berufsschule und der Gesellenbrief der Handwerkskammer vorzulegen.

## **12. Information: Realschulabschluss an der Berufsschule**

Schülerinnen und Schüler können an der Gewerbeschule Durlach einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand erwerben, wenn:

- im Abschlusszeugnis der Berufsschule in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religion und Sport) ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht ist und
- der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung (Gesellenbrief) nachgewiesen ist und
- Fremdsprachenkenntnisse aus mindestens fünfjährigem Fremdsprachenunterricht (z.B. an der Hauptschule mit der Note „ausreichend“) vorliegen.

Die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes erfolgt durch eine Bestätigung, die vom Sekretariat der Gewerbeschule Durlach ausgestellt wird. Dazu sind die oben aufgeführten Abschlusszeugnisse (Hauptschule, Berufsschule und der Gesellenbrief) in beglaubigter Form im Sekretariat abzugeben.

## **13. Schulblöcke**

Schulblöcke können zu einem Preis von 1,50 € in den Pausen im Schulsekretariat erworben werden. Oder sprechen Sie Ihren Klassenlehrer oder Ihre Klassenlehrerin an.

## 14. Informationen über Unterrichtspläne und Vertretungspläne

### **Unterrichtspläne für Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler:**

Informationen für die geplanten Unterrichtstage erhalten die Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu Beginn des Schuljahres. Sie können diese Informationen aber auch von der Schulhomepage erhalten:

*Schulhomepage -> Service -> Unterrichtspläne*

Die Unterrichtspläne berücksichtigen nicht mögliche Unterrichtsänderungen. Beachten Sie deshalb die aktuellen Vertretungspläne!

### **Vertretungspläne:**

Sie können die aktuellen Stundenpläne aller Klassen der Gewerbeschule Durlach im Internet einsehen. Alle bekannten Unterrichtsänderungen sind darin enthalten.

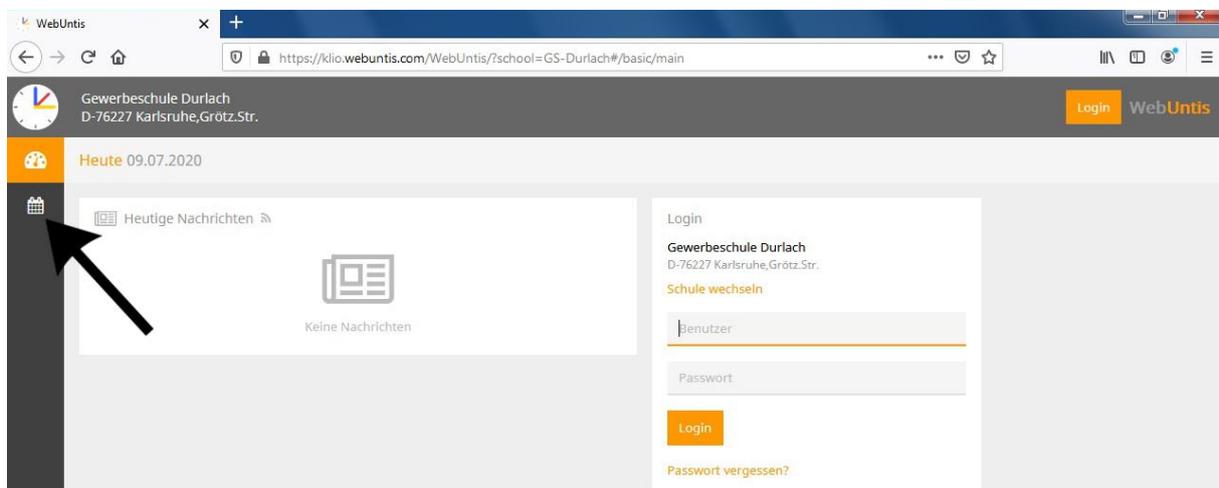
Klicken Sie: *Schulhomepage – Service – Stundenpläne – "WebUntis"*.

Der Zugang zu diesem Bereich ist für alle Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer der Gewerbeschule Durlach sowie für alle Ausbildungsbetriebe möglich.



Geben Sie unter Schulname „GS-Durlach“ ein.

Bei Benutzername und Passwort geben Sie bitte keine Eingaben ein. Wählen Sie auf der linken Seite den Kalender und dann die gewünschte Klasse aus.



### **Stundenplanänderungen**

Ebenfalls können sich alle Schülerinnen und Schüler über mögliche Stundenplanänderungen beim Schulbesuch informieren. Diese werden am Bildschirm neben dem Fahrstuhl angezeigt.

## 15. Merkblatt: Infektionsschutzgesetz

### **Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG )**

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“. Nach diesem Gesetz müssen Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch die Schulleitung über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes informiert werden.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!!

Bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung können Schülerinnen und Schüler, welche dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, andere Personen (Mitschülerinnen, Mitschüler, Lehrkräfte, Büropersonal usw.) anstecken.

Außerdem sind neben Säuglingen und Kindern auch Heranwachsende während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (gegebenenfalls mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie dies das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule gehen dürfen, wenn:

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr, Corona-Infektion;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:**

- ➔ Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- ➔ Durch Haar-, Haut -und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem

Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss eine Schülerin oder ein Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass andere Personen bereits angesteckt sein können, bevor eine Erkrankte oder ein Erkrankter mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren, wobei die Anonymität gewahrt bleibt.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Personen anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss die Schülerin/der Schüler zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## 16. Merkblatt: Werkstattordnung in Nahrungsräumen

Es wird nicht möglich sein, alle Verhaltensregeln aufzuführen; das geschieht während der Unterweisung selbst. Hier werden die wichtigsten Regeln zusammengefasst.

1. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist oberstes Gebot. Die Schülerinnen und Schüler werden in den ersten Unterrichtseinheiten in der Umsetzung der jeweiligen Vorschriften unterwiesen.

2. Niemand darf sich an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt.

Das bedeutet, dass keine Schülerin und kein Schüler an einer Maschine arbeiten darf, in deren Bedienung er nicht zuvor von einer zuständigen Lehrkraft eingewiesen worden ist. Die Gefahr, sich durch Unachtsamkeit zu verletzen, ist sehr groß.

3. In den Werkstätten sind lange Haare grundsätzlich zusammenzubinden oder hochzustecken. Ringe, Uhren und Armbänder sind bei der Nahrungszubereitung aus hygienischen Gründen verboten und deshalb vorher abzulegen.

4. Im Unterricht wird deutsch gesprochen. Spielereien, Neckereien und Ähnliches sind in den Werkstätten gefährlich und daher zu unterlassen.



### **Aus diesen Regeln ergeben sich folgende Forderungen:**

- Die Hygienevorschriften schreiben in allen Bereichen das grundsätzliche Tragen einer Kopfbedeckung vor.
- Es ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch vorgeschrieben, in den Werkstatträumen Schuhe zu tragen, die den Anforderungen entsprechen. Das heißt: hohe Absätze und glatte Sohlen sind verboten! Es kann im Falle eines Unfalls keine Haftung übernommen werden.
- Zum Unterricht in den Werkstätten ist geeignete Kleidung mitzubringen. Welche Kleidungsstücke dies sind, wird rechtzeitig mitgeteilt.
- Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften sind grundsätzliche Voraussetzung für die Benutzung unserer Werkstätten. Sollten die Schüler die Anweisungen nicht befolgen, werden sie des Unterrichts verwiesen und in den Betrieb oder nach Hause geschickt.

## 17. Merkblatt: Werkstattordnung in Metall- und Holzwerkstätten

### **Vorbemerkung**

So wie es im sportlichen Wettkampf ohne Spielregeln kein faires Miteinander gibt, macht in der Klassengemeinschaft der Unterricht nur dann Sinn und Spaß, wenn die Spielregeln eingehalten werden. Da die unterrichtende Lehrkraft für die Werkstattordnung verantwortlich ist, hat er bei Verstößen gegen die Gemeinschaftsregeln entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Das Wichtigste ist für Sie in den nachfolgenden Regeln zusammengefasst.



### **Pünktlichkeit**

Unterrichtsbeginn ist um 7:30 Uhr in werkstattgerechter Kleidung.

Die Pausenregelung wird von der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern im Einzelnen abgesprochen.

Das Benutzen von Handys, CD- und MP3 - Playern und dergleichen ist im Unterricht verboten.

### **Arbeitsmittel**

Dazu gehört: festes, geschlossenes Schuhwerk, Arbeitskleidung, Unterrichtsmaterial wie Ordner und Schreibzeug.

### **Sorgfaltspflicht**

Grundsätzlich sind Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen in der Schule mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

An Geräten und Maschinen darf nur nach Anweisung und unter Aufsicht des Lehrers gearbeitet werden.

Vor Beendigung des Werkstattunterrichts sind Werkbänke und benutzte Maschinen auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen. Alle benutzten Werkzeuge sind sauber einzusortieren und auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Den Anweisungen der Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen an den Maschinen sind zu beachten.

Übertreten von Sicherheitsvorschriften führen zum sofortigen Ausschluss vom Unterricht.

### **Verhalten**

Im Unterricht wird nur deutsch gesprochen.

Spielereien, Zankereien, Neckereien und Ähnliches sind in Werkstätten gefährlich und daher zu unterlassen.

Für alle beteiligten Personen gilt: zuhören und ausreden lassen!

Die Einhaltung dieser Regeln ist grundsätzlich Voraussetzung für jegliche Benutzung unserer Werkstätten.

Die Schulleitung behält sich vor, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften den Ausschluss vom Werkstattunterricht zu verfügen. Bis zur Entscheidung durch die Schulleitung kann die Lehrkraft bei grob fahrlässigem Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Person sofort von der Weiterarbeit aus der Werkstatt ausschließen.

## 18. Merkblatt: Nutzungsordnung für die Computerräume

### **Verhalten im Computerraum**

- Der Raum darf nur für planmäßigen (auch planmäßigen Vertretungs-) Unterricht genutzt werden.
- Die Nutzung des Raumes außerhalb des Unterrichts wird durch die Schulleitung und dem verantwortlichen Fachlehrer geregelt.
- Der Raum darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Keine Schülerin und kein Schüler darf sich unbeaufsichtigt im Raum aufhalten.
- Der Raum darf nicht für wartende Schülerinnen und Schüler aufgeschlossen werden.
- Zu Beginn und am Ende jeder Stunde sind der Raum und die Computersysteme zu kontrollieren und Mängel zu protokollieren.
- Innerhalb der Computerräume ist den Anweisungen der Lehrer Folge zu leisten.
- Essen, Trinken, Kaugummi kauen ist im Computerraum nicht gestattet.
- Garderobe jeglicher Art darf nicht auf die Computertische gelegt werden.
- Die Administratoren und Lehrerinnen und Lehrer haben Zugriff auf die Verzeichnisse und Daten der Schülerinnen und Schüler. Sie können die Bildschirme in den Computerräumen einsehen.



### **Arbeit am Computer**

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Fremdgeräte dürfen nicht an den Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Das Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort dem Lehrer zu melden.
- Am Ende des Unterrichts meldet sich der Computernutzer vom Netzwerk ab. Die Computer werden heruntergefahren.
- Ein Rechtsanspruch auf die Speicherung und Verfügbarkeit persönlicher Daten besteht gegenüber der Schule nicht.

### **Internet-Nutzung**

- Der Internet-Zugang ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen.
- Die Schule ist verantwortlich für ihr Internetangebot. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann von der Schule nicht gewährleistet werden.
- Die Schule ist berechtigt, Daten in Protokolldateien zu speichern, aus denen Nutzer, Datum und Art der Nutzung festzustellen sind.
- Es ist verboten, Vertragsverhältnisse im Namen der Schule einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.
- Das Laden und Versenden großer Dateien (z.B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) aus dem Internet ist zu vermeiden.
- Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.
- Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen, die rechtlichen Grundsätzen in der Bundesrepublik widersprechen. Das gilt insbesondere für Seiten mit

gewaltverherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

- Es ist untersagt, den Internetzugang zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule Schaden zuzufügen.
- Es ist verboten, Informationen weiterzugeben, die rechtlichen Grundsätzen widersprechen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.
- Alle aufgerufenen Webseiten werden protokolliert.

### **Zuwiderhandlungen**

- Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder ein Missbrauch des Internet-Zugangs können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen disziplinarische Maßnahmen und Geldbußen nach sich ziehen.

## **19. Feedback-Kultur an der Gewerbeschule Durlach**

In unserem Leitbild steht:

*„Wir sichern die Qualität durch Einhaltung von Standards, Arbeit im Team, kollegiale Zusammenarbeit, Feedback und regelmäßige Fortbildung“.*

An unserer Schule sagen sich alle am Unterrichtsgeschehen Beteiligten regelmäßig gegenseitig, was notwendig ist, damit sich alle in der Klasse möglichst wohl fühlen.

Eine Feedback-Kultur zu entwickeln, bedeutet, Feedback selbstverständlich und regelmäßig zu praktizieren. Damit sich diese Selbstverständlichkeit entwickeln kann, müssen alle Beteiligten den Sinn und den Nutzen regelmäßigen Feedbacks verstehen und akzeptieren. Es geht letztlich um Verbesserungen im Unterricht. Es geht auch darum, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in der Schule wohl fühlt und erfolgreich lernen kann.

Wir Lehrerinnen und Lehrer der Gewerbeschule Durlach führen ein Feedback durch unterschiedliche Methoden in unseren Klassen regelmäßig durch. Auch besuchen wir Lehrerinnen und Lehrer uns im Unterricht und entwickeln unseren Unterricht dadurch stetig weiter.

## 20. Wichtige Informationen

### **Pausen**

Für Essen und Trinken sind die Pausen da. Essensreste und herumliegender Abfall werden umweltfreundlich von den Schülerinnen und Schülern sowohl in den Schulgebäuden als auch in den Pausenbereichen selbst beseitigt. Ein besonderes Ärgernis sind Zigarettenkippen auf dem ganzen Schulgelände; sie gehören in die dafür bereitgestellten Behälter.

### **Pausenzeiten:**

09:00 Uhr – 09:20 Uhr

10:55 Uhr – 11:15 Uhr

12:45 Uhr – 13:30 Uhr Mittagspause

15:00 Uhr – 15:15 Uhr

### **Kontakt zu Lehrkräften**

Alle Lehrkräfte der Gewerbeschule Durlach können über die folgende Emailadresse erreicht werden: [NACHNAME@gsd.karlsruhe.de](mailto:NACHNAME@gsd.karlsruhe.de) (z.B. [schmied@gsd.karlsruhe.de](mailto:schmied@gsd.karlsruhe.de)).

### **Handy**

Mobiltelefone sind beim Betreten des Schulgebäudes stumm zuschalten und während des Unterrichts auszuschalten.

### **Rauchen**

Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, gibt es eine Raucherzone in der geraucht werden darf (Skizze gelber Kasten). Auf dem gesamten restlichen Schulgelände gilt Rauchverbot!



Gewerbeschule Durlach  
Grötzinger Straße 83  
76227 Karlsruhe  
Fax 0721 9498 – 200

### Abwesenheitsmeldung

(zur Vorlage an der Berufsschule)

#### Der/die Auszubildende :

Name: .....

Vorname:.....

Klasse: .....

Klassenlehrer: .....

#### konnte wegen

- Befreiung
- betrieblich bedingt
- Entschuldigung mit schriftl. Entschuldigung
- Krankheit
- Überbetriebliche Ausbildung
- privater Grund
- sonstiges \_\_\_\_\_

vom /am: .....bis: .....

den Berufsschulunterricht ganz / teilweise nicht besuchen.  
Er / Sie hat sich ordnungsgemäß bei seinem Ausbildungsbetrieb abgemeldet.

#### Bestätigung des Ausbildungsbetriebs:

Ort: .....Datum .....

Ausbilder: .....

Unterschrift des Ausbildungsbetriebs: .....

Stempel des Ausbildungsbetriebs: .....

Name: ..... Klasse: ..... Klassenlehrer: .....

Stunde	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	07:30 – 08:15					
2	08:15 – 09:00					
3	09:25 – 10:10					
4	10:10 – 10:55					
5	11:15 – 12:00					
6	12:00 – 12:45					
7	12:45 – 13:30	Mittagspause				
8	13:30 – 14:15					
9	14:15 – 15:00					
10	15:15 – 16:00					